

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

9. Jahrgang

26.07.2017

Nr. 10

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	<u>Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl</u> Bekanntmachungsanordnung vom 14.07.2017 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“	2
2	Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften sowie Datenübermittlungen nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG)	4
3	Widmung von Gemeindestraßen hier: In der Linde, Gemarkung Westbüderich, Flur 1, Flurstück 51, Werl-Büderich	5
4	Widmung von Gemeindestraßen hier: Kunibertstraße, Gemarkung Westbüderich, Flur 3, Flurstück 233, Werl-Büderich	7
5	Widmung von Gemeindestraßen hier: In der Linde, Gemarkung Westbüderich, Flur 4, Flurstück 191, Werl-Büderich	9
6	Widmung von Gemeindestraßen hier: Kunibertstraße, Gemarkung Ostbüderich, Flur 4, Flurstück 417, Werl-Büderich	11
7	Widmung von Gemeindestraßen hier: Kunibertstraße, Gemarkung Ostbüderich, Flur 4, Flurstück 419, Werl-Büderich	13
8	Widmung von Gemeindestraßen hier: Kunibertstraße, Gemarkung Ostbüderich, Flur 4, Flurstück 445, Werl-Büderich	15
9	Widmung von Gemeindestraßen hier: Kunibertstraße, Gemarkung Ostbüderich, Flur 4, Flurstück 450, Werl-Büderich	17
10	Widmung von Gemeindestraßen hier: In der Boke, Gemarkung Holtum, Flur 3, Flurstück 47, Werl-Holtum	19
11	Widmung von Gemeindestraßen hier: In der Boke, Gemarkung Holtum, Flur 3, Flurstück 38, Werl-Holtum	21
12	Hinweisbekanntmachung zur Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse SoestWerl - Sparkassenzweckverband der Städte Soest und Werl und der Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr)	23

Lfd. Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl

Bekanntmachungsanordnung vom 14.07.2017

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“

Schlussbekanntmachung gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Abgrenzungen der Geltungsbereiche sind aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ wird gem. § 10 (3) BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl in der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten; über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

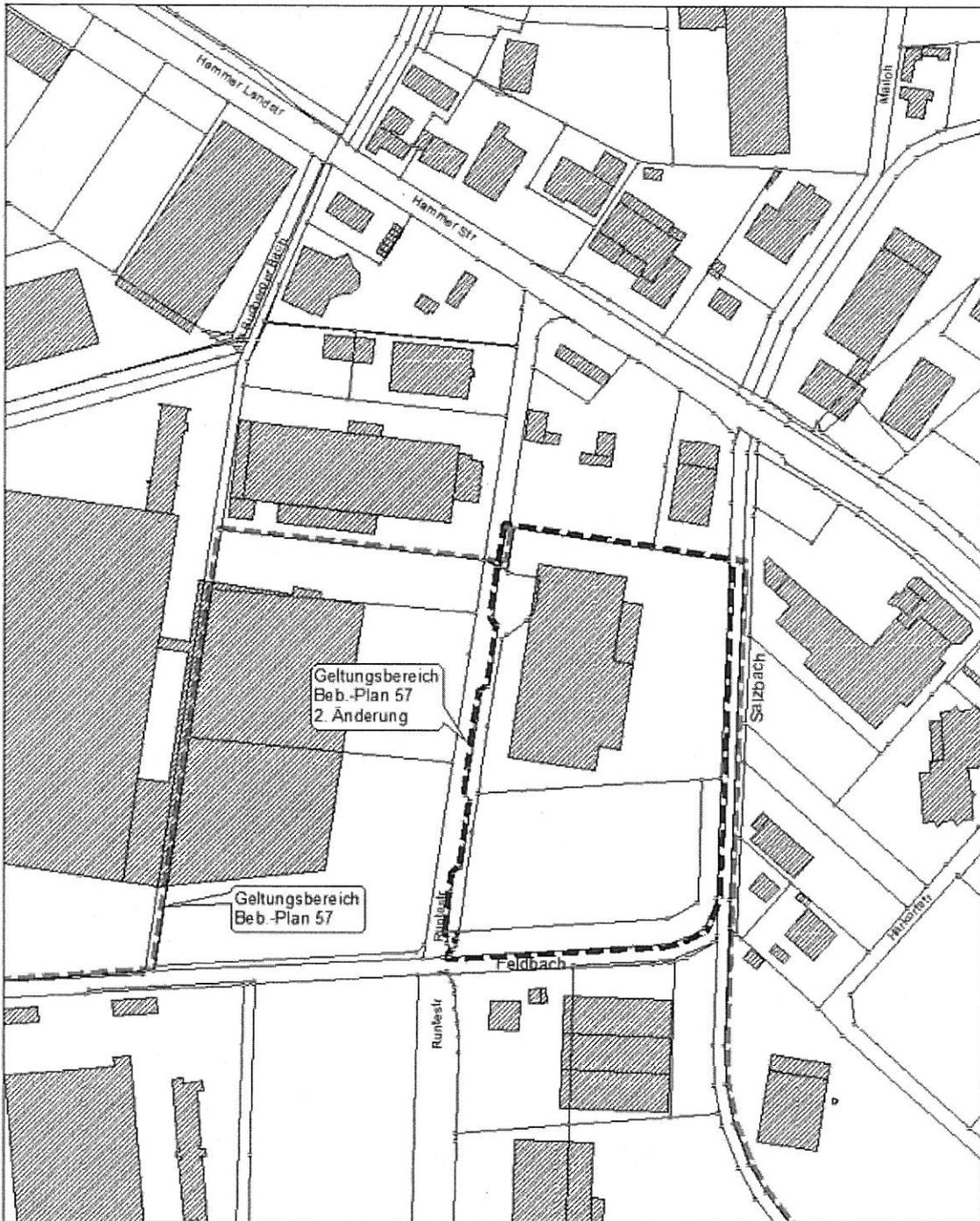
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Wallfahrtsstadt Werl zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o. g. Satzung gem. § 7 (6) GO NW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbe- Industriegebiet Hammer Straße / Am Budberger Pfad“:



Werl, den 14.07.2017

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.

i.V. Canisius
Allgemeiner Vertreter

Lfd. Nr. 2

**Bekanntmachung
über die Erteilung von Auskünften sowie Datenübermittlungen nach den Bestimmungen
des Bundesmeldegesetzes (BMG)**

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse und Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt.
Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz zu **widersprechen**.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr gem. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz (SG) jährlich bis zum 31. März Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen (Männern und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden.

Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz **widersprochen** haben.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister auch regelmäßig übermitteln.

Nach § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz haben die betroffenen Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu **widersprechen**.

Den Einwohnern der Wallfahrtsstadt Werl wird hiermit Gelegenheit gegeben, Widerspruch gegen eventuelle Auskünfte und Übermittlungen von Daten im Sinne von § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 BMG schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Wallfahrtsstadt Werl, Abteilung Sicherheit und Ordnung, Bürgerbüro, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl einzulegen

Bereits vor die Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Werl, 21.07.2017

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister
i.V.

gez.
Canisius
Allgemeiner Vertreter

Lfd. Nr. 3

Widmung von Gemeindestraßen
hier: In der Linde, Gemarkung Westbüderich, Flur 1, Flurstück 51, Werl-Büderich

Öffentliche Bekanntmachung
Betr.: Widmung von Gemeindestraßen in der Stadt Werl

Die **Straße "In der Linde"**, Gemarkung **Westbüderich**, Flur **1**, Flurstück **51** (s. Lageplan) wird gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, berichtigt GV.NRW. 1996, S. 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV.NRW. S. 306) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

Werl, den 18.07.2017

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.

i.V. Canisius
Allgemeiner Vertreter



Lfd. Nr. 4

Widmung von Gemeindestraßen

hier: Kunibertstraße, Gemarkung Westbüderich, Flur 3, Flurstück 233, Werl-Büderich

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Widmung von Gemeindestraßen in der Stadt Werl

Die **Kunibertstraße**, Gemarkung **Westbüderich**, Flur **3**, Flurstück **233** (s. Lageplan) wird gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, berichtigt GV.NRW. 1996, S. 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV.NRW. S. 306) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Werl, den 18.07.2017

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.

i.V. Canisius
Allgemeiner Vertreter



© 2016 - Alle Rechte vorbehalten

E 421931 m

1:1.200

E 422232 m

N 5711289 m

N 5711081 m

Lfd. Nr. 5

Widmung von Gemeindestraßen
hier: In der Linde, Gemarkung Westbüderich, Flur 4, Flurstück 191, Werl-Büderich

Öffentliche Bekanntmachung
Betr.: Widmung von Gemeindestraßen in der Stadt Werl

Die **Straße "In der Linde"**, Gemarkung **Westbüderich**, Flur **4**, Flurstück **191** (s. Lageplan) wird gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, berichtigt GV.NRW. 1996, S. 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV.NRW. S. 306) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

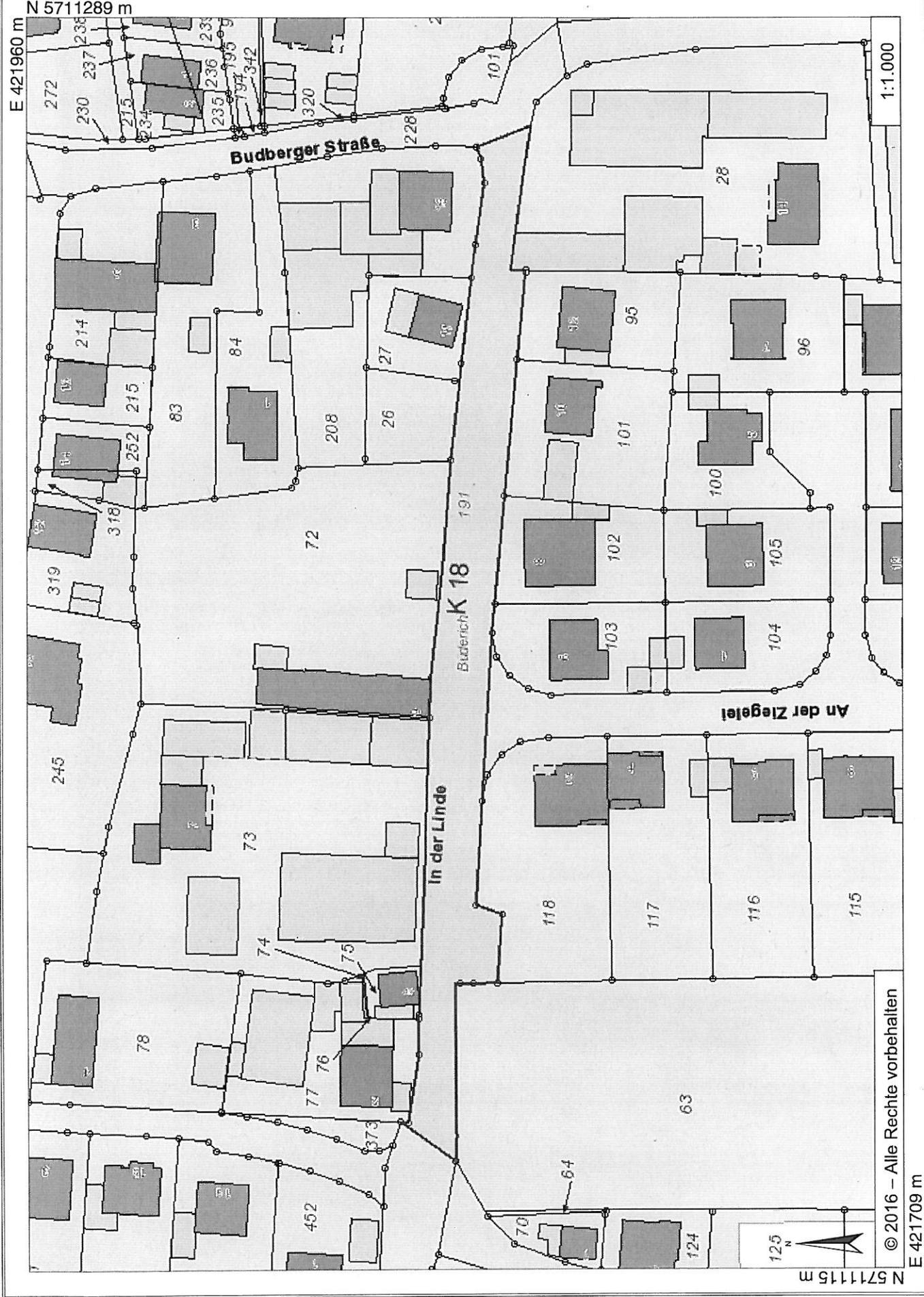
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Werl, den 18.07.2017

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.

i.V. Canisius
Allgemeiner Vertreter



© 2016 – Alle Rechte vorbehalten
 E 421709 m

N 571115 m

Lfd. Nr. 6

Widmung von Gemeindestraßen

hier: Kunibertstraße, Gemarkung Ostbüderich, Flur 4, Flurstück 417, Werl-Büderich

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Widmung von Gemeindestraßen in der Stadt Werl

Die **Kunibertstraße**, Gemarkung **Ostbüderich**, Flur **4**, Flurstück **417** (s. Lageplan) wird gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, berichtigt GV.NRW. 1996, S. 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV.NRW. S. 306) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

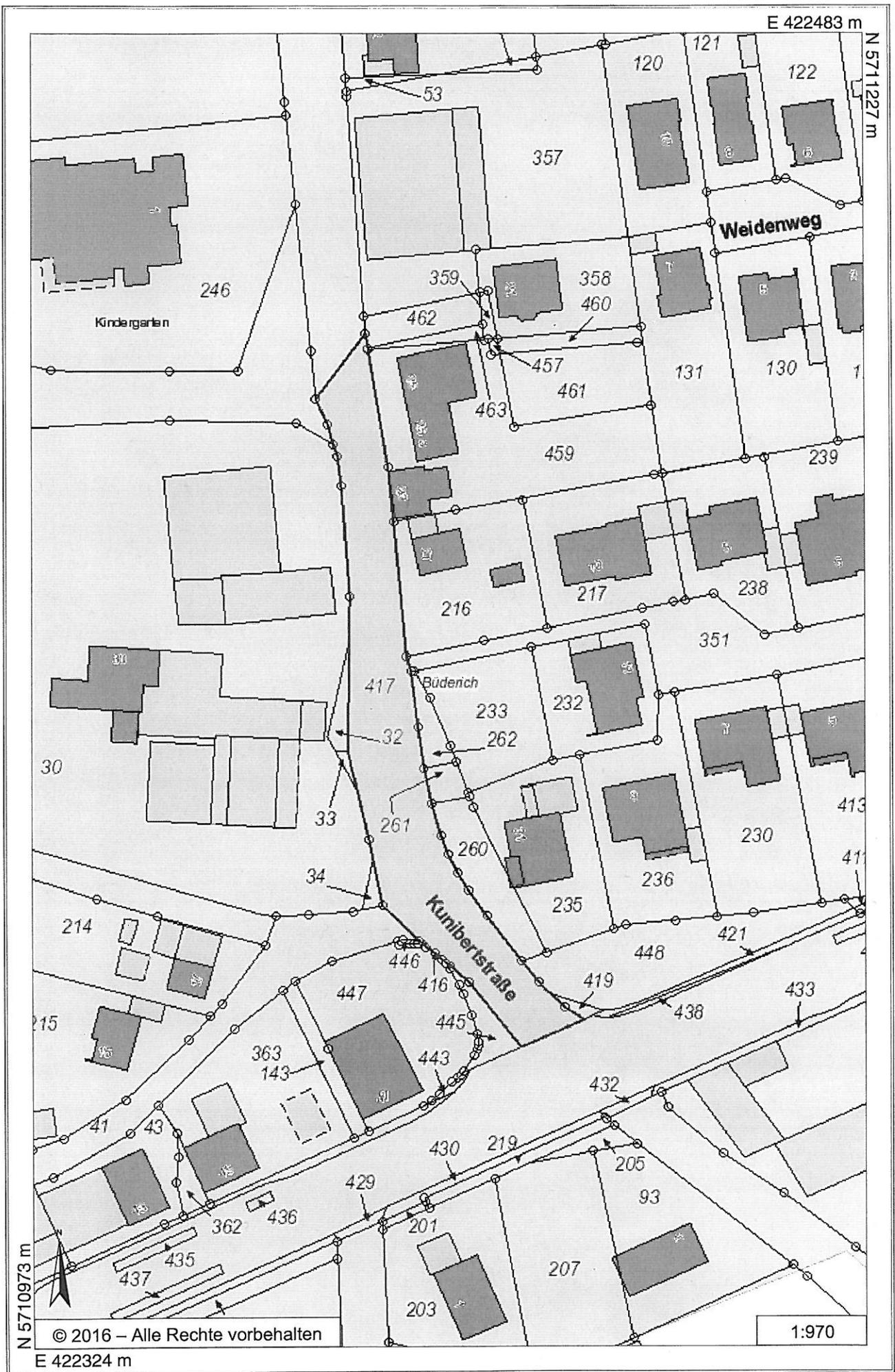
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

Werl, den 18.07.2017

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.

i.V. Canisius
Allgemeiner Vertreter



E 422483 m

N 5711227 m

Kindergarten

Weidenweg

Kunibertstraße

Bänderich

N 5710973 m

© 2016 – Alle Rechte vorbehalten

E 422324 m

1:970

Lfd. Nr. 7

Widmung von Gemeindestraßen
hier: Kunibertstraße, Gemarkung Ostbüderich, Flur 4, Flurstück 419, Werl-Büderich

Öffentliche Bekanntmachung
Betr.: Widmung von Gemeindestraßen in der Stadt Werl

Die **Kunibertstraße**, Gemarkung **Ostbüderich**, Flur **4**, Flurstück **419** (s. Lageplan) wird gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, berichtigt GV.NRW. 1996, S. 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV.NRW. S. 306) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

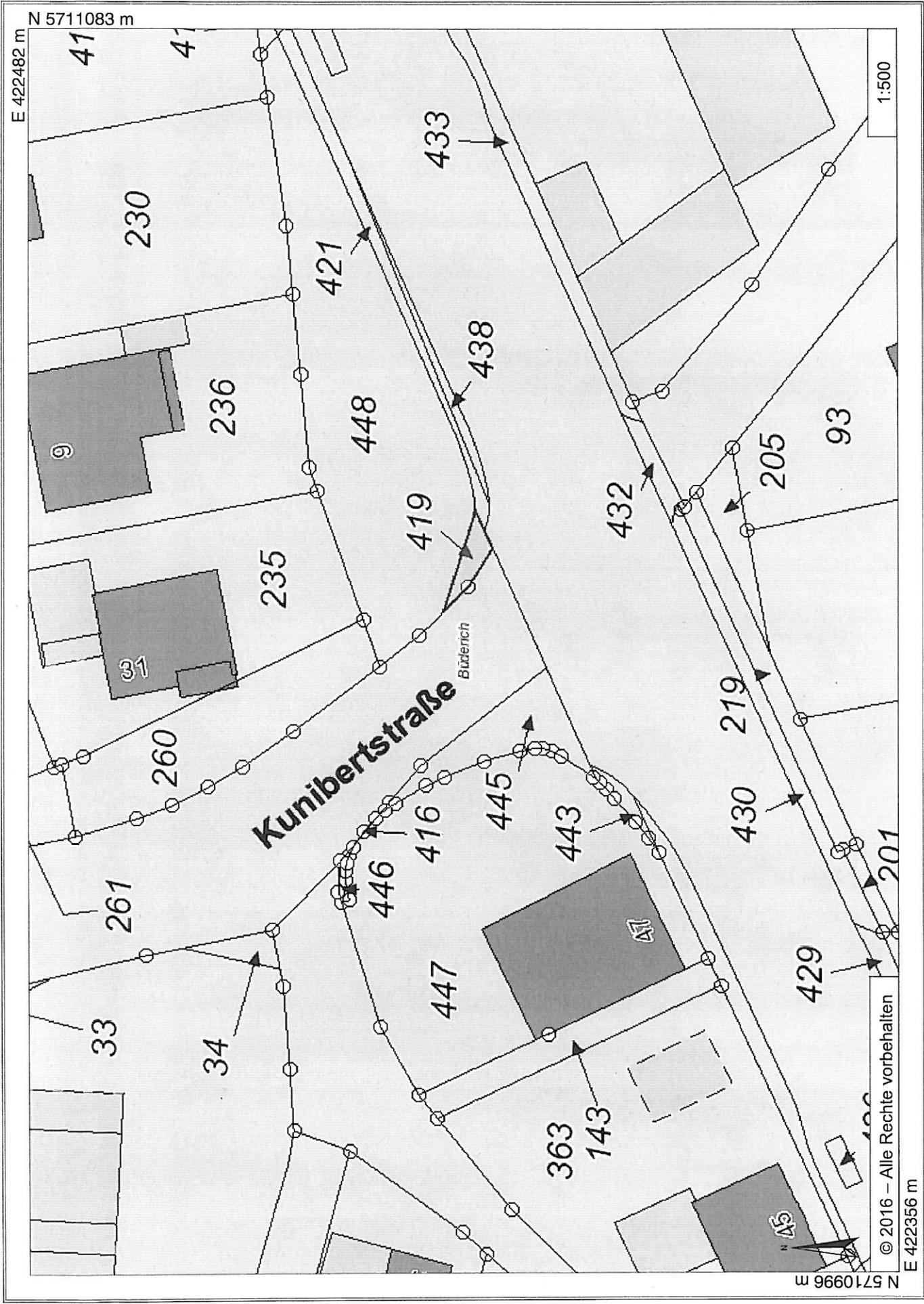
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Werl, den 18.07.2017

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.

i.V. Canisius
Allgemeiner Vertreter



Lfd. Nr. 8

Widmung von Gemeindestraßen
hier: Kunibertstraße, Gemarkung Ostbüderich, Flur 4, Flurstück 445, Werl-Büderich

Öffentliche Bekanntmachung
Betr.: Widmung von Gemeindestraßen in der Stadt Werl

Die **Kunibertstraße**, Gemarkung **Ostbüderich**, Flur **4**, Flurstück **445** (s. Lageplan) wird gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, berichtigt GV.NRW. 1996, S. 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV.NRW. S. 306) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

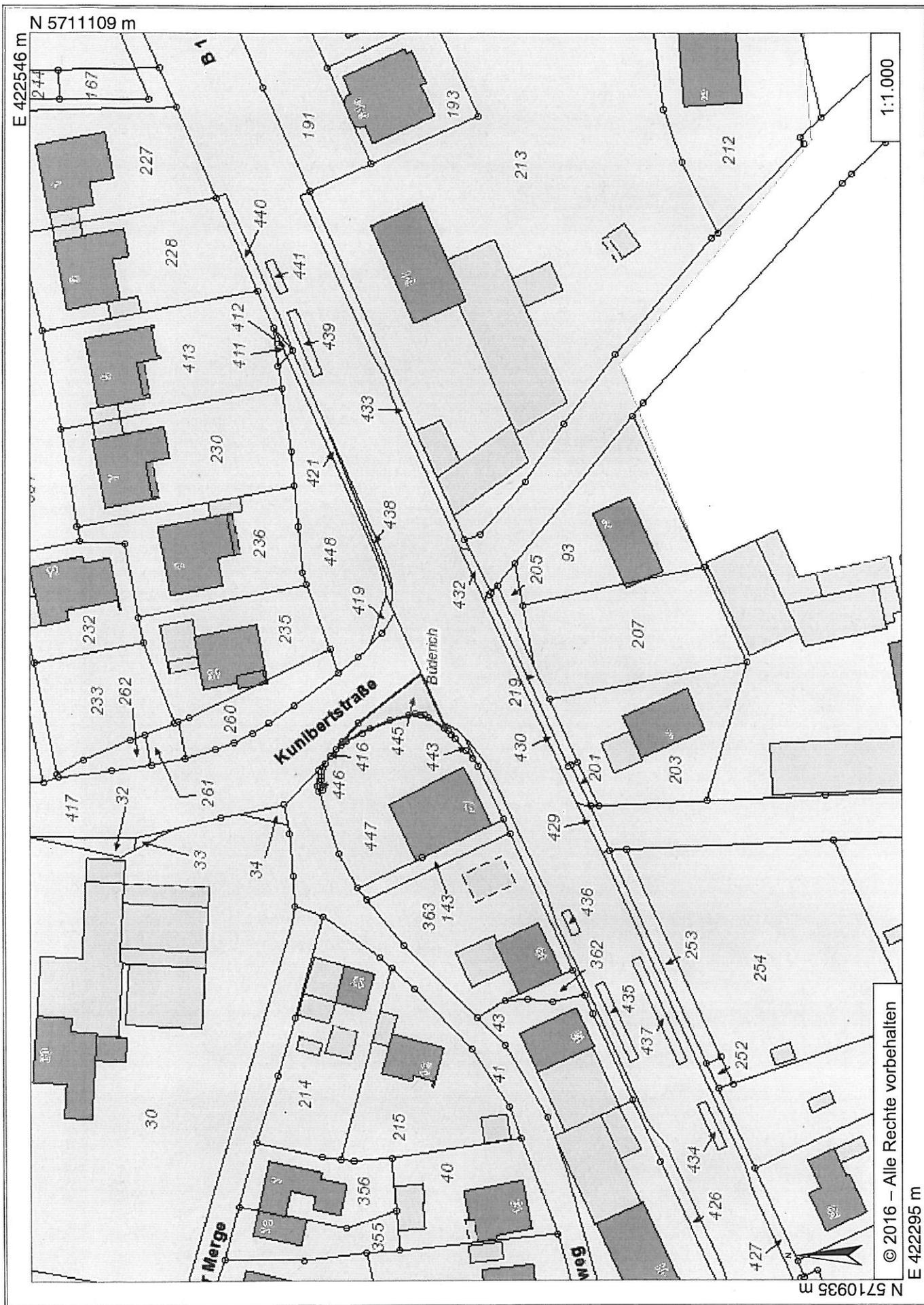
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

Werl, den 18.07.2017

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.

i.V. Canisius
Allgemeiner Vertreter



Lfd. Nr. 9

Widmung von Gemeindestraßen

hier: Kunibertstraße, Gemarkung Ostbüderich, Flur 4, Flurstück 450, Werl-Büderich

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Widmung von Gemeindestraßen in der Stadt Werl

Die **Kunibertstraße**, Gemarkung **Ostbüderich**, Flur **4**, Flurstück **450** (s. Lageplan) wird gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, berichtigt GV.NRW. 1996, S. 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV.NRW. S. 306) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Werl, den 18.07.2017

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.

i.V. Canisius
Allgemeiner Vertreter

Lfd. Nr. 10

Widmung von Gemeindestraßen
hier: In der Boke, Gemarkung Holtum, Flur 3, Flurstück 47, Werl-Holtum

Öffentliche Bekanntmachung
Betr.: Widmung von Gemeindestraßen in der Stadt Werl

Die **Straße "In der Boke"**, Gemarkung **Holtum**, Flur **3**, Flurstück **47** (s. Lageplan) wird gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, berichtigt GV.NRW. 1996, S. 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV.NRW. S. 306) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Werl, den 18.07.2017

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.

i.V. Canisius
Allgemeiner Vertreter

Lfd. Nr. 11

Widmung von Gemeindestraßen
hier: In der Boke, Gemarkung Holtum, Flur 3, Flurstück 38, Werl-Holtum

Öffentliche Bekanntmachung
Betr.: Widmung von Gemeindestraßen in der Stadt Werl

Die **Straße "In der Boke"**, Gemarkung **Holtum**, Flur **3**, Flurstück **38** (s. Lageplan) wird gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, berichtigt GV.NRW. 1996, S. 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV.NRW. S. 306) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

Werl, den 18.07.2017

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.

i.V. Canisius
Allgemeiner Vertreter

E 420849 m
N 5711408 m

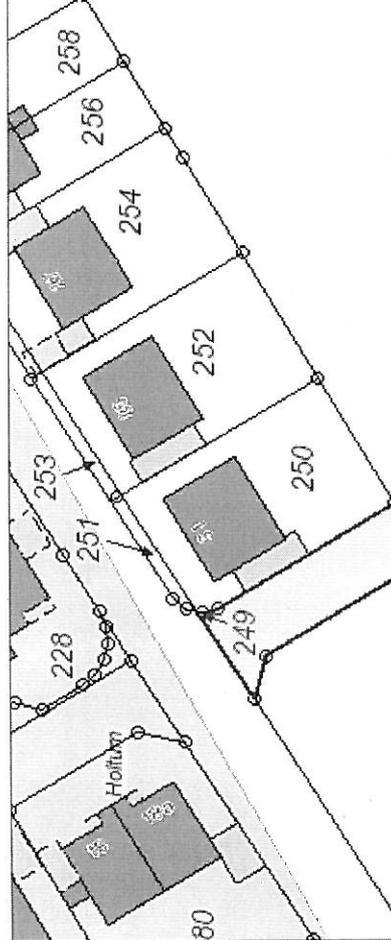
Am Heieneck

234

In der Boke

Hofraum

1:903



38

111



© 2016 – Alle Rechte vorbehalten

E 420623 m

N 5711251 m

Lfd. Nr. 12

Hinweisbekanntmachung zur Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse SoestWerl - Sparkassenzweckverband der Städte Soest und Werl und der Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnese, Welver und Wickede (Ruhr)

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Werl und der Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense hat am 29.05.2017 die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse SoestWerl - Sparkassenzweckverband der Städte Soest und Werl und der Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnese, Welver und Wickede (Ruhr) beschlossen.

Diese vorgenannte Satzung ist im Amtsblatt für den Kreis Soest Nr. 12/2017 vom 30. Juni 2017 auf den Seiten 13 - 19 öffentlich bekanntgemacht worden.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1, § 20 Abs. 4 und § 22 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) hingewiesen.

Werl, 25.07.2017,

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.

i.V. Canisius
Allgemeiner Vertreter